

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- DIENST- & WERKSLEISTUNG

§1 Allgemeiner Gegenstand

Der AUFTRAGNEHMER erbringt Leistungen in Form von Professional-Services-Leistungen, Support-Service-Leistungen, Programmierleistungen in Bezug auf zuvor lizenzierte Standardsoftware sowie sonstige Leistungen nach Maßgabe jeweils zu schließender Einzelverträge und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der AUFTRAGNEHMER erbringt seine Leistungen nach dem bei Auftragserteilung gültigen Stand der Technik. Eine darüberhinausgehende Leistung schuldet der AUFTRAGNEHMER nicht. Der Umfang der Leistungen wird in den jeweiligen Einzelverträgen bezeichnet. Die Einzelverträge können als Dienstverträge oder Werkverträge abgeschlossen werden. Es gelten insoweit die nachfolgend beschriebenen besonderen Bedingungen.

§2 Vergütungen

1. Art und Höhe der Vergütung

Die Einzelheiten der Vergütungen sind grundsätzlich im jeweiligen Einzelvertrag spezifiziert. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Zeit und Aufwand und nach Maßgabe der Dienstleistungssätze gemäß der jeweils gültigen Preisliste des AUFTRAGNEHMERs. Die Parteien können im Einzelvertrag anderslautende Regelungen treffen.

2. Spesen und Reisekosten

Soweit im Einzelvertrag nicht anders spezifiziert, werden Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder nach Aufwand oder Pauschalen berechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

3. Zahlungsbedingungen

Der AUFTRAGNEHMER wird dem KUNDEN spätestens jeweils innerhalb der nächsten zwölf (12) Monate eine Rechnung über die in Anspruch genommenen Leistungen ausstellen. Die Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERs halten die für den Kunden erbrachten Arbeitszeiten zu diesem Zweck im Dienstleistungsprotokoll fest. Der KUNDE erhält dieses Dienstleistungsprotokoll zur Prüfung. Wird diesem Protokoll innerhalb von vier (4) Wochen nicht widersprochen, gilt es als anerkannt. Die Rechnungen werden innerhalb von zehn (10) Tagen ohne Abzug zahlbar gestellt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Schulungen

Für Schulungen, Workshops oder sonstige Beratungsleistungen gilt eine Absagefrist von achtundvierzig (48) Stunden vor dem vereinbarten Termin. Ansonsten ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, den Ausfall entsprechend des Angebotes beziehungsweise anhand der voraussichtlich benötigten Zeit in vollem Umfang in Rechnung zu stellen.

§3 Durchführung

Der AUFTRAGNEHMER erbringt die Leistungen durch eigenes Personal, das Personal des verbundenen Herstellerunternehmens der Software oder durch sonstige Dritte, die als Subunternehmer zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe des Einzelvertrages eingeschaltet werden. Der AUFTRAGNEHMER wird jeweils hinreichend qualifiziertes Personal zur Durchführung der Leistungen vorhalten und bereitstellen. Änderungen des mit der Erbringung der

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- DIENST- & WERKSLEISTUNG

Leistungen betrauten Personals wird der AUFTRAGNEHMER dem KUNDEN rechtzeitig anzeigen und bei der Neubesetzung der Anforderungen des KUNDEN unbeschadet der Verpflichtung zur Bereitstellung hinreichend qualifizierten Personals im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten berücksichtigen. Innerhalb des Rahmens, den der Einzelvertrag vorgibt, bestimmt und verantwortet der AUFTRAGNEHMER die Art und Weise, wie und von wem der Einzelvertrag erfüllt wird. Weisungsrechte des KUNDEN bestehen insoweit nicht gegenüber dem eingesetzten Personal. Der AUFTRAGNEHMER wird sich jedoch stets bemühen den Wünschen des KUNDEN Rechnung zu tragen. Der AUFTRAGNEHMER wird den KUNDEN über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden. Der AUFTRAGNEHMER wird den KUNDEN insbesondere rechtzeitig unter Angabe der Gründe auf eine drohende Überschreitung einzelvertraglich vereinbarter Fertigstellungstermine hinweisen. Soweit eine Ursache, die die AUFTRAGNEHMER nicht zu vertreten hat, insbesondere Streik, Krieg, Unruhen, Katastrophen oder bei Fällen höherer Gewalt, die Leistungserbringung beeinträchtigt, kann die AUFTRAGNEHMER eine angemessene Verschiebung des Termins sowie angemessene Wiederanlaufzeit verlangen. Der AUFTRAGNEHMER erstellt bei einer einzelvertraglichen Vereinbarung kostenpflichtig eine Dokumentation der erbrachten Leistungen oder sonstige einzelvertraglich beschriebene Unterlagen.

§4 Mitwirkungspflichten des KUNDEN

Die Umsetzung der eingegangenen Geschäftsverbindung und insbesondere der von dem AUFTRAGNEHMER zu erbringenden Leistung erfordert als wesentliche Vertragspflicht die enge Kooperation des KUNDEN. Insbesondere schafft der KUNDE unentgeltlich die Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u. a., dass der KUNDE Arbeitsräume für die Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERs einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel und der dazugehörigen Infrastruktur (z.B. Telekommunikationsmittel, Internet- und Netzwerkzugang) sowie alle erforderlichen Informationen und Unterlagen unter Nennung der dazugehörigen Ansprechpartner zur Verfügung stellt. Der KUNDE benennt zudem eine Kontaktperson, die den Mitarbeitern des AUFTRAGNEHMERs während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; diese Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Entscheidung notwendig sind. Die vom KUNDEN zu benennende Kontaktperson verschafft den Mitarbeitern des AUFTRAGNEHMERs jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und versorgt sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen und unterrichtet den AUFTRAGNEHMER über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- DIENST- & WERKSLEISTUNG

AUFTRAGNEHMERS bekannt werden. Auf Verlangen des AUFTRAGNEHMERS hat der KUNDE die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom AUFTRAGNEHMER formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen. Der KUNDE wird alle dem AUFTRAGNEHMER übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich im Original oder in Kopie verwahren, sodass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können. Der KUNDE steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom AUFTRAGNEHMER gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Der KUNDE verpflichtet sich für den Erstauftrag (Installation der Software) die Abnahme auf Basis der zur Verfügung gestellten Checkliste zu erklären, sobald die darin vereinbarten Leistungen erbracht sind. Alle in diesen Bedingungen aufgeführten oder im Einzelvertrag vereinbarten Mitwirkungspflichten sind wesentliche Hauptpflichten des KUNDEN und werden als solche vereinbart. Erbringt der KUNDE eine seiner Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß, so gelten die daraus entstehenden Folgen, wie zusätzliche Leistungen und Verzögerungen, zu Lasten des KUNDEN. Der AUFTRAGNEHMER kann den erbrachten Mehraufwand dem KUNDEN in Rechnung stellen. Der AUFTRAGNEHMER kann dem KUNDEN ferner eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkungsleistungen mit der Erklärung setzen, dass sie den Einzelvertrag kündigt, falls diese Frist fruchtlos verstreicht.

Können Beratungsdienstleistungen oder die vereinbarte Installation der Software auf Grund fehlender Zuarbeit des KUNDEN nicht erbracht werden, kann der Auftragnehmer nach Ablauf einer Frist von einem halben Kalenderjahr nach der Beauftragung - es gilt das Datum der Bestellung des KUNDEN per Email, Post oder Fax - eine Ausfallgebühr von 1.500,00 EUR geltend machen. Der Auftragnehmer wird den KUNDEN vorab schriftlich (z.B. per Mail) benachrichtigen. Sollten in den darauffolgenden drei (3) Monaten KUNDEN-verschuldet keine Termine für Installation und Dienstleistungen vereinbart werden können, so erlischt die Pflicht des AUFTRAGNEHMERS zur Umsetzung des Projektes und der Einzelvertrag wird automatisch gekündigt. Dies berührt die vertraglichen Verpflichtungen des KUNDEN bezüglich Softwarelizenzen, Softwarepflege- und Supportdienstleistungen, insbesondere der Vergütung und der ordentlichen Vertragsbeendigung, ausdrücklich nicht.

§5 Besondere Regelungen für Werkleistungen

1. Lieferumfang

Der AUFTRAGNEHMER übernimmt nur die Verpflichtung zu vertragsgemäßen kundenspezifischen Parametrierungen und Programmierungen als Werkleistungen. Sollen weitere Leistungen wie bspw. die Anpassung zuvor lizenzierter Software oder die Erstellung sonstiger Arbeitsergebnisse als Werkleistungen erbracht werden, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung unter Hinweis auf den werkvertraglichen Charakter der Leistungsverpflichtung. Die Lieferung einer Dokumentation der erbrachten Leistungen ist

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- DIENST- & WERKSLEISTUNG

nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist. Soweit der KUNDE kein Pflichtenheft bereitstellt und den AUFTRAGNEHMER auch nicht mit der Erstellung eines Pflichtenheftes beauftragt, werden alle beauftragten Leistungen stets als reine Dienstleistungen erbracht.

2. **Besondere Mitwirkungspflichten des KUNDEN bei Werkleistungen**

Der KUNDE hat dem AUFTRAGNEHMER unbeschadet der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach Maßgabe dieser Bedingungen die zur Durchführung der Werkleistungen erforderlichen nachfolgenden Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Hierzu gehören, soweit dies nicht schon vor Angebot bzw. Auftrag erfolgt ist, ein vollständiges Pflichtenheft (mit Anforderungskatalog, Leistungsbeschreibungen), ferner Testdaten für die Durchführung von Abnahmetests. Der Umfang der vorstehenden Informationen ist regelmäßig im Einzelvertrag festzulegen. Soweit im Einzelvertrag nichts Besonderes vereinbart wird, müssen die benötigten Unterlagen, Informationen und Daten vor Beginn der Arbeiten in verbindlicher Fassung vorliegen.

Der KUNDE trägt bei einzelvertraglich vereinbarten kundenspezifischen Programmierungen/Anpassungen dafür Sorge, dass die Datenverarbeitungsumgebung zur Integration der Arbeitsergebnisse in der Leistungsbeschreibung im erforderlichen Umfang beschrieben ist und dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.

Im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages kann ferner die Bereitstellung von

Projektmitarbeitern, bzw. die rechtzeitige Fertigstellung komplementärer Projekte im Verantwortungsbereich des KUNDEN vereinbart werden.

Der KUNDE stellt ferner die zur Durchführung der Werkleistungen erforderliche Soft- und Hardware einschließlich sämtlicher zur Nutzung erforderlicher Lizenzen, Genehmigungen und sonstiger Rechte bei. Dies umfasst auch etwaige Standardsoftware des AUFTRAGNEHMERs, die nach Maßgabe des Einzelvertrages anzupassen oder zu implementieren ist.

Die vorstehenden Verpflichtungen und Leistungen des KUNDEN (Mitwirkungspflichten) werden von diesem auf eigene Kosten erfüllt.

3. **Pflichtenheft; Abnahmetestdokumentation**

Pflichtenheft: Das Pflichtenheft ist eine abschließende Aufstellung der vom KUNDEN an die kundenspezifischen Programmierungen, die kundenspezifischen Anpassungen oder die sonstigen Arbeitsergebnisse gestellten Anforderungen (einschließlich Leistungsbeschreibung, Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien etc.). Das Pflichtenheft muss, soweit es bei Auftragserteilung vorliegt, schriftlich von beiden Vertragspartnern als Vertragsbestandteil vereinbart werden.

Abnahmetestdokumentation:

Die Abnahmetestdokumentation ist von den Parteien auf der Grundlage des Pflichtenheftes zu erstellen und beidseitig durch Unterschrift anzuerkennen. Die Abnahmetestdokumentation ist eine abschließende Beschreibung sämtlicher Abnahmetests, deren Durchführung sowie die Festlegung von Fehlerkategorien und der zu erwartenden Testergebnisse, deren Einhaltung von den Parteien einvernehmlich als Erfüllung

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- DIENST- & WERKSLEISTUNG

des Pflichtenheftes durch die Individualsoftware, bzw. die Modifikationen des Systems anerkannt wird (Abnahmefähigkeit). Die Abnahmetestdokumentation ist – soweit im jeweiligen Leistungsschein nichts Anderes vereinbart - je nach Projektfortschritt und Erforderlichkeit spätestens jedoch vier (4) Wochen vor Beginn der Systemtests laut Projektplan beidseitig durch Unterschrift freizugeben.

Wird der AUFTRAGNEHMER auch mit der Erstellung des Pflichtenheftes oder der Abnahmetestdokumentation beauftragt, so werden diese Unterlagen mit der Freigabe durch den KUNDEN verbindlich. Der KUNDE gibt die Dokumente unverzüglich nach Vorlage durch den AUFTRAGNEHMER frei, oder lehnt die Freigabe unter Angabe von Gründen ab. Änderungen des zunächst vorgelegten Pflichtenheftes werden durch den AUFTRAGNEHMER nach erneuter Beauftragung durch den KUNDEN in Form von Dienstleistungen erbracht. Soweit der KUNDE binnen zehn (10) Werktagen nach Vorlage des Pflichtenheftes oder der Abnahmetestdokumentation durch den AUFTRAGNEHMER keine Erklärung abgibt, wird das vorgelegte Dokument verbindlich.

4. Projektorganisation

Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen Projektleiter oder Teil-Projektleiter, die mit der Erstellung der kundenspezifischen Programmierung/Anpassungen zusammenhängende Informationen und Entscheidungen herbeizuführen haben. Weitere Regelungen zur Projektorganisation können zwischen den Parteien einzelvertraglich getroffen werden.

5. Änderung des Leistungsumfangs („Change Requests“)

Als vereinbarter Leistungsumfang gilt, was im Einzelvertrag oder im Pflichtenheft, der Abnahmetestdokumentation oder durch die Abnahme von Meilensteinen als Arbeitsergebnis akzeptiert wurde einschließlich der darin enthaltenen Planungen, Konzepte und Festlegungen für Folgephasen sowie sonstige einvernehmlich verabschiedete Projektdokumentation.

Ein Änderungswunsch kann sowohl vom KUNDEN als auch vom AUFTRAGNEHMER ausgehen. Jeder Änderungswunsch ist schriftlich (einschließlich Email) zu formulieren und dem verantwortlichen Ansprechpartner der anderen Partei zu übergeben.

Der AUFTRAGNEHMER ist nach Eingang des entsprechenden schriftlichen (einschließlich Email) Änderungswunsches zur unverzüglichen Mitteilung des Anpassungsaufwandes verpflichtet.

Die entsprechende Änderungsvereinbarung wird Bestandteil des ursprünglichen Auftrages, wenn sie von den Parteien schriftlich anerkannt wird. Der AUFTRAGNEHMER untersucht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang des Änderungswunsches die dort beschriebene Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderungen und stellt sie schriftlich (einschließlich Email) in einem Nachtragsangebot zusammen. Wenn der Änderungswunsch vom AUFTRAGNEHMER ausgeht, beinhaltet das Nachtragsangebot neben den in vorstehend niedergelegten Punkten mindestens die aufzuzeigenden Auswirkungen:

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- DIENST- & WERKSLEISTUNG

Beschreibung der funktionalen Änderung und ihrer Auswirkung auf verabschiedete Dokumente und andere Ergebnisse, Auswirkungen auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwands und der vereinbarten Termine.

Der KUNDE wird den AUFTRAGNEHMER in angemessener Frist – jedenfalls innerhalb von vierzehn (14) Tagen – benachrichtigen, ob er das Nachtragsangebot annimmt. Der Aufwand des AUFTRAGNEHMERs für die Untersuchung der Änderung sowie etwaige Stillstandskosten (neutrale Zeiten) sind durch den KUNDEN gesondert zu vergüten, wenn der Änderungswunsch vom KUNDEN ausgeht oder wenn der Änderungswunsch vom AUFTRAGNEHMER ausgeht und die Änderung sachlich notwendig ist, dies aber für den AUFTRAGNEHMER bei Auftragserteilung nicht erkennbar war.

6. Liefertermine

Fristen für die Erbringung der kundenspezifischen Programmierung/Anpassungen oder der sonstigen Arbeitsergebnisse und für die sonstigen von der AUFTRAGNEHMER zu erbringenden Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelvertrag und sind als Projektfertigstellungstermin zu bezeichnen. Die Fristen verlängern sich entsprechend, wenn im Falle der Erstellung des Pflichtenheftes durch den AUFTRAGNEHMER dessen Freigabe vom KUNDEN nach dem vorgesehenen Termin erfolgt oder, wenn sonstige zur Erbringung der kundenspezifischen Programmierung/Anpassungen erforderliche Unterlagen aus vom AUFTRAGNEHMER nicht zu

vertretenden Gründen nicht zum Termin vorliegen, der zum Beginn der Arbeiten vorgesehen ist. Dasselbe gilt, wenn eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände den AUFTRAGNEHMER in der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages behindern. Als von der AUFTRAGNEHMER nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen oder der bereit zu stellenden Systemumgebung, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom KUNDEN zu erbringen sind.

7. Abnahme

Der AUFTRAGNEHMER wird die kundenspezifischen Programmierungen, kundenspezifischen Anpassungen oder sonstigen Werkleistungen nach Abschluss der Testphase zur Abnahme freigeben. Der KUNDE ist nach Freigabe der Arbeitsergebnisse zur unverzüglichen Durchführung der Abnahme verpflichtet. Der AUFTRAGNEHMER wird bei der Durchführung der Abnahme durch den KUNDEN einbezogen. Die Abnahme erfolgt unter Verwendung der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsdokumentation (Pflichtenheft, Abnahmetestdokumentation) und unter Berücksichtigung der im Referenzhandbuch, in den Anwenderhandbüchern und den technischen Dokumentationen (nachfolgend "DOKUMENTATION" genannt) beschriebenen Funktionalitäten und Anforderungen. Über die Ergebnisse der Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Hierin werden etwaige aufgetretene Fehler nach den folgenden drei Fehlerkategorien unterschieden:

Fehlerkategorie 1: schwere Fehler z.B.:

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- DIENST- & WERKSLEISTUNG

Fehler, die dazu führen, dass die kundenspezifische Programmierung/Anpassung oder die Arbeitsergebnisse insgesamt nicht genutzt werden können.

Fehler in zentralen Funktionen der kundenspezifischen Programmierung/Anpassung, die zum Abbruch der gesamten Anwendung führen.

Fehlerkategorie 2: mittlere Fehler, z.B.: Fehler in der kundenspezifischen Programmierung/Anpassung oder in sonstigen Ergebnissen, die nicht zu den in der Fehlerkategorie 1 aufgeführten Fehlern gehören und gleichwohl so erheblich sind, dass eine Abnahme und Fehlerkorrektur im Rahmen der Gewährleistung nicht zumutbar ist, da betriebskritische Funktionen nicht ohne wesentliche Fehler sind. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen Mitteln umgangen werden.

Fehlerkategorie 3: leichte Fehler, z.B.: Fehler, die keine bedeutsame Auswirkung auf Funktionalität und Nutzbarkeit der kundenspezifischen Programmierung/Anpassung oder der Arbeitsergebnisse haben. Die Nutzung der kundenspezifischen Programmierung/Anpassung oder sonstigen Arbeitsergebnisse ist hierdurch nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Fehler der Fehlerkategorie 1 und 2 sind noch während der Abnahmeprüfung zu beheben oder so zu umgehen, dass eine Nutzung des Arbeitsergebnisses zumindest im Sinne der Fehlerkategorie 3 möglich ist. Der Lauf der Abnahmeprüfung wird während der Dauer, in der das Arbeitsergebnis infolge eines Fehlers der Kategorie 1 oder 2 nicht weiter getestet

werden kann, gehemmt, wobei die Hemmung mit der Übergabe der zur Fehlerbehebung erforderlichen Fehlerdokumentation durch den KUNDEN eintritt und mit der Lieferung und Meldung der Fehlerkorrektur durch den AUFTRAGNEHMER endet.

Der KUNDE ist bei Fehlern der Fehlerkategorie 1 zur vollständigen Wiederholung der Abnahme berechtigt, während Fehler der Fehlerkategorie 2 zur Wiederholung der Abnahme der hiervon betroffenen Funktionen führt. Der KUNDE ist ferner nach wiederholtem Scheitern der Fehlerbehebung (mindestens zwei (2) Mal) innerhalb angemessener Frist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt. Die Fehlerkorrektur von Fehlern der Fehlerkategorie 3 erfolgt im Rahmen der Nacherfüllung.

Bei fehlender Erklärung innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Freigabe durch den AUFTRAGNEHMER oder bei Inbetriebnahme gilt die Abnahme als erklärt.

§6 Gewerbliche Schutzrechte, Vertraulichkeit

1. Gewerbliche Schutzrechte

Der AUFTRAGNEHMER räumt dem KUNDEN an den Arbeitsergebnissen – soweit es sich nicht um Anpassungen der Standardsoftware des AUFTRAGNEHMERs handelt - ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung ein. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.

Soweit es sich um Anpassungen der Standardsoftware, der DOKUMENTATION oder der Schulungsunterlagen der Auftragnehmer handelt, räumt der AUFTRAGNEHMER dem KUNDEN ein einfaches Nutzungsrecht nach den Bestimmungen des Lizenzvertrages über zuvor

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- DIENST- & WERKSLEISTUNG

lizenzierte Software des AUFTRAGNEHMERS ein.
Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte beim AUFTRAGNEHMER.

2. Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren strikte Vertraulichkeit aller gegenseitig offen gelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sonstiger als vertraulich bezeichneter Informationen. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Modelle, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges bedeutsames Know-how sowie für Informationen, die der Partei, die sie erhält, bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden. Der AUFTRAGNEHMER wird die ihr vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln, nicht an Dritte weitergeben – soweit dies nicht zur Auftragserfüllung erforderlich ist – und ausschließlich zur Auftragserfüllung verwenden. Nach Beendigung eines jeweiligen Auftrages ist der Empfänger verpflichtet, die Unterlagen mit vertraulichen Informationen auf Anforderung der anderen Partei zurückzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten.

3. Treuepflichten

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die aktive Abwerbung von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners.

§7 Freiheit von Rechten Dritter

Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass der Einräumung der Nutzungsrechte nach diesen Bedingungen keine Rechte Dritter entgegenstehen und stellt den KUNDEN von Ansprüchen Dritter, die die Verletzung dieser

Rechte geltend machen, frei. Dies gilt jedoch insbesondere dann nicht, wenn die behauptete Rechtsverletzung in Änderungen der Leistungen durch den KUNDEN ihren Grund hat. Es gilt ferner nicht, wenn der KUNDE die unveränderten, vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Arbeitsergebnisse zusammen mit einer Software Dritter so nutzt, dass dadurch die Rechte Dritter verletzt werden.

Der KUNDE verpflichtet sich, den AUFTRAGNEHMER unverzüglich von jedem gegen ihn geltend gemachten Anspruch schriftlich zu benachrichtigen. Er ermächtigt den AUFTRAGNEHMER, nach dessen Maßgabe die Abwehr der Ansprüche für ihn gerichtlich wie außergerichtlich zu übernehmen und den Streit nach Gutdünken beizulegen. Zur Ausübung der Befugnisse gibt er dem AUFTRAGNEHMER alle erforderlichen Informationen und gewährt ihm zumutbare Unterstützung. Der KUNDE wird die Verteidigung des AUFTRAGNEHMERS nicht durch Handlungen oder Unterlassungen beeinflussen, die mit dem AUFTRAGNEHMER nicht abgestimmt sind und den Anspruch nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS anerkennen.

§8 Gewährleistung, Qualitative Leistungsstörungen

1. Gewährleistung (nur bei Werkleistungen)

Im Falle der Vereinbarung von Werkleistungen leistet der AUFTRAGNEHMER für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Arbeitsergebnisse Gewähr. Soweit nicht im Einzelvertrag ausdrücklich als Garantie bezeichnet, handelt es sich bei besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften der kundenspezifischen

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- DIENST- & WERKSLEISTUNG

Programmierungen/Anpassungen nicht um Garantien im Sinne von § 639 BGB. Die Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf kundenspezifische Programmierungen/Anpassungen oder sonstige Arbeitsergebnisse, die der KUNDE ändert, oder die er nicht in der im Pflichtenheft beschriebenen Systemumgebung einsetzt, es sei denn der KUNDE weist nach, dass dies nicht für den Mangel ursächlich war. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der KUNDE hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Der AUFTRAGNEHMER ist nach ordnungsgemäßer Meldung eines Mangels zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung oder Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung eines im Wesentlichen mangelfreien Arbeitsergebnisses berechtigt. Die Fehlerbeseitigung erfolgt bei Verpflichtung zur Lieferung von kundenspezifischen Programmierungen/Anpassungen durch Übersendung eines Datenträgers, auf dem sich eine fehlerbereinigte Version befindet, welche der KUNDE installiert. Soweit technisch möglich, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, die fehlerbereinigte Version an Stelle der Übersendung eines Datenträgers auch zum Download durch den KUNDEN bereitzustellen. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, bzw. gelingt es dem AUFTRAGNEHMER innerhalb angemessener Zeit nicht, eine erhebliche Abweichung von der

Produktspezifikation zu beseitigen, oder zu umgehen, so dass das Arbeitsergebnis für den KUNDEN einsatzfähig wird, oder lediglich Fehler der Fehlerkategorie 3 fortbestehen, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten, oder Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt auch Schadensersatz verlangen.

Der KUNDE wird den AUFTRAGNEHMER im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen. Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann der AUFTRAGNEHMER hinsichtlich der betroffenen kundenspezifischen Programmierung/Anpassung oder des sonstigen Arbeitsergebnisses vom Vertrag unbeschadet etwaiger Ansprüche des KUNDEN zurücktreten. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Abnahme.

2. Qualitative Leistungsstörung (nur bei Dienstleistungen)

Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der AUFTRAGNEHMER dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den KUNDEN innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des KUNDEN, die unverzüglich und schriftlich zu erfolgen hat. Die Rüge hat spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, zu erfolgen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom KUNDEN nicht zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom KUNDEN schriftlich zu setzenden angemessenen

-Nachfolgend AUFTRAGNEHMER- DIENST- & WERKSLEISTUNG

Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der KUNDE zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

In diesem Fall hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der KUNDE innerhalb von zwei (2) Wochen nach Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des KUNDEN wegen qualitativer Leistungsstörung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§9 Haftung

1. Der AUFTRAGNEHMER haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer vom AUFTRAGNEHMER übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERs der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Ergänzend hierzu ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERs unabhängig vom Rechtsgrund auf 10.000,- EUR begrenzt.

3. Eine weitergehende Haftung des AUFTRAGNEHMERs ist ausgeschlossen.
4. Außer in den Fällen des Absatzes 1 haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden. § 7 bleibt hiervon unberührt.
5. Im Falle eines Datenverlustes ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERs in jedem Fall begrenzt auf den Schaden, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den KUNDEN entstanden wäre.

§10 Verjährung

Haftungsansprüche und Ansprüche aus qualitativer Leistungsstörung verjähren in einem (1) Jahr ab Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände oder dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in drei (3) Jahren nach Lieferung der kundenspezifischen Programmierung/Anpassung oder des sonstigen Arbeitsergebnisses. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und in allen sonstigen Fällen, in denen eine Partei zwingend haftet, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.